Änderung von Art. 4 und Ergänzungen der Sonderbauvorschriften:

Art. 4 Zufahrten

Abs. 2 Für den Eigenbedarf der Überbauungen auf GB.Nr. 1751, 1478, 1057 ***und GB 1093*** ist die im Gestaltungsplan dargestellte Zufahrt von der Goldgasse durch den unteren Bereich des Dorfgässlis in eine private Einstellhalle im Hinterhofbereich möglich, sofern das öffentliche Parkhaus nicht innert nützlicher Frist erstellt werden kann.

neu:

Abs. 3 Die Fusswegverbindung "Weihergraben" (Schmiedengasse - Goldgasse) wird neu aus topografischen Gründen über GB Nr. 3277 und 1093 geführt.

neu:

Art. 14 Überbauung von GB Nr. 1093

Anstelle der Kegelbahn Nr 3 B hinter Gebäude 3 und des Zwischenbaus bei den Gebäuden 5 A und 5 können Ersatzbauten gemäss neuen generellen Baulinien erstellt werden.

Im Übrigen gilt der Gestaltungsplan vom 13.12.1983 mit den dazugehörigen Sonderbauvorschriften.

Genehmigt vom Einwohnergemeinderat Balsthal

Balsthal, 24. April 1996 der Gemeindepräsident der Gemeindeschreiber

EINWOHNERGEMEINDE BALSTHAL

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn gemäss RRB Nr 1522 vom 18. Juni 1996

der Staatsschreiber

Dr. K. Schwaller

STAATSKANZLEI SOLOTHURN